

## Testamentsvollstrecker und Varianten erbrechtlicher Gestaltung

Sie, der Erblasser oder die Erblasserin, sitzen erneut grübelnd am Schreibtisch und denken über ihr Testament nach.

Gebietet meine Situation eine Testamentsvollstreckung? Bedarf es in meinem Falle des erbrechtlichen Gestaltungsinstruments der Testamentsvollstreckung? Soll ich einen Testamentsvollstrecker (TV) einsetzen?

Im Jahre 2009 haben wir zu Person und Aufgaben sowie Kosten bereits das Wesentliche im „Klönschnack“ geschrieben, im Jahre 2010 zur Person des TV und zur Situation der Testamentsvollstreckung.

Bei seinen Grübeleien muss der Erblasser Folgendes bedenken:

1. Die Ernennung des TV kann nur aufgrund einer letztwilligen Verfügung, also durch einseitiges oder gemeinschaftliches Testament, privatschriftlich oder notariell, erfolgen. Oder durch notariellen Erbvertrag.
2. Die letztwillige Verfügung muss erkennen lassen, dass die Person des Vertrauens Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachlass hat. Der TV muss frei sein von Weisungen der Erben. Er muss dem Willen des Erblassers und dem Gesetz verpflichtet sein. Der TV ist Treuhänder und Inhaber eines privaten Amtes, so der Bundesgerichtshof.
3. Möglich ist die Einsetzung mehrerer Testamentsvollstrecker. Sie führen das Amt gemeinschaftlich. Können sie sich nicht einigen, muss das Nachlassgericht entscheiden. Klüger ist die Anordnung, dass einer der beiden Testamentsvollstrecker im Konfliktfall die letzte Entscheidung hat.
4. Der Erblasser ist frei in seiner Entscheidung, wen er als TV einsetzt. Hier die wenigen Ausnahmen:
  - Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit des TV.
  - Weder der alleinige Erbe noch der alleinige Vorerbe können alleiniger TV sein.
  - Ausgeschlossen ist der beurkundende Notar, nicht aber sein Sozium.
5. Schließlich kann der Erblasser bestimmen, dass der TV einen Nachfolger ernennen darf.

Nun hat der Erblasser ausreichend über seine Situation nachgedacht. Er entscheidet sich für die Testamentsvollstreckung durch die Person seines Vertrauens.

Mein Formulierungsvorschlag für den Erblasser:

„Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich ..... . Der TV erhält für seine Tätigkeit als Regelgebühr einen Vergütungsgrundbetrag von .... % (in Worten: ..... Prozent) des Brutto-Nachlasswertes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Er ist von allen Beschränkungen befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere auch von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insich-Geschäfts).“